

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 13.01.2021
RS 04

Betrifft: Abwicklung des Eintragungszeitraums für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen „TIERSCHUTZVOLKSBEGEHREN“, „FÜR IMPFFREIHEIT“ und „Ethik für ALLE“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die für den Eintragungszeitraum von 18. bis 25. Jänner 2021 festgelegten Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen „TIERSCHUTZ-VOLKSBEGEHREN“, „FÜR IMPF-FREIHEIT“ und „Ethik für ALLE“ dürfen wir wie folgt informieren:

Angesicht der aktuellen COVID-19-Situation wird nochmals in Erinnerung gerufen, dass von den Gemeinden – unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren bundesrechtlichen, landesrechtlichen, gemeinderechtlichen und innerorganisatorischen Vorschriften – hinsichtlich der Amtshandlungen in Vollziehung des Volksbegehrengesetzes 2018 die erforderlichen Maßnahmen zu setzen sind, um der Bekämpfung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Infektionskrankheit COVID-19 bestmöglich Rechnung zu tragen. Zugleich ist für alle eintragungswilligen Personen grundsätzlich ein ungehinderter Zugang zu den Eintragungslökalen für die Volksbegehren im Eintragungszeitraum zu gewährleisten.

Trotz des derzeitigen bundesweit verordneten „Lockdown“, der nach heutigem Wissensstand zumindest noch während des überwiegenden Teils des herannahenden Eintragungszeitraums andauern wird, ist ein Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck des Gebrauchs von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie, somit auch die Vornahme der Eintragung für ein Volksbegehren in einer Gemeinde durch eine eintragungswillige Person, zulässig.

Allfällige zeitliche Beschränkungen für „Kundenbereiche“ einer Verwaltungsbehörde, verpflichtende Voranmeldungen bzw. Terminvereinbarungen sind während eines

Eintragungszeitraumes in Vollziehung des Volksbegehrensgesetzes 2018 nicht möglich. Die gesetzlich zu gewährleistenden Öffnungszeiten der Eintragungslokale sind in den Gemeinden ohne Unterbrechung einzuhalten und gelten für alle im Gemeindegebiet befindlichen Eintragungslokale einheitlich. Für den kommenden Eintragungszeitraum bedeutet das:

- An Werktagen – ausgenommen am Samstag – sind die Eintragungslokale zumindest von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr geöffnet.
- Am Samstag, dem 23. Jänner 2021, sind die Eintragungslokale zumindest von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet (in Gemeinden mit weniger als 2.500 Einwohnern kann die Eintragungszeit innerhalb des Zeitraumes von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf zwei aufeinanderfolgende Stunden verkürzt werden, wie zum Beispiel: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr).
- Am Sonntag, dem 24. Jänner 2021, können die Eintragungslokale geschlossen bleiben.

Allerdings wäre für ein Eintragungslokal beispielsweise ein „gedrosselter“ Zutritt von Eintragungswilligen in Anwendung des § 12 Volksbegehrensgesetzes 2018 denkbar (vgl. die sinngemäße Geltung des § 65 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, wonach etwa verfügt werden kann, dass die Wählerinnen und Wählern nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden, sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint). Eine dem Zutritt vorgelagerte „Gesundheitskontrolle“ (etwa eine Fiebermessung) kommt nicht in Betracht, da den Gemeinden nach geltender Rechtslage hierzu keine gesetzliche Zuständigkeit übertragen ist.

Nach den weiterhin geltenden allgemeinen Bestimmungen der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ist das Betreten von Verwaltungsbehörden im Parteienverkehr grundsätzlich nur bei Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gestattet sowie ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl
Riedl eh.
Präsident

Mag. Gerald Poyssl
Poyssl eh.
Landesgeschäftsführer